

großen, reingestimten Harmonie zusammengefaßt, ein willkommener und lehrreicher Führer sein.

So bleibt es denn dabei:

Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen,  
Und haben sich, ehe man es denkt, gefunden;  
Der Widerwille ist auch mir verschwunden,  
Und beide scheinen gleich mich anzuziehen.  
Es gilt wohl nur ein redliches Bemühen!  
Und wenn wir erst in abgmeß'nen Stunden  
Mit Geist und Fleiß uns an die Kunst gebunden,  
Mag frei Natur im Herzen wieder glühen.  
So ist's mit aller Bildung auch beschaffen:  
Vergebens werden ungebund'ne Geister  
Nach der Vollendung reiner Höhe streben.  
Wer Großes will, muß sich zusammenraffen,  
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,  
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.

---

## Die materielle Seite des kirchlichen Fastens.

Indicta certis diebus jejunia, et a quibus-dam cibis abstinentiam observato.

Von Canonicus und Seminar-Director Anton Erdinger in St. Pölten.

Der kurzen Abhandlung über den Nutzen des kirchlichen Fastens in ascetischer, sanitärer und socialer Beziehung<sup>1)</sup> möge eine gedrängte Darstellung der kirchlichen Fasten-Disciplin in materieller Beziehung folgen. Die Kirche hat nämlich nicht bloß im Allgemeinen Fastengebote gegeben, und das Wie der Beobachtung dem Einzelnen überlassen, indem so ihre guten Absichten gewiß nicht erreicht würden, sondern genau bestimmt, wie es an Fastttagen zu halten oder nicht zu halten sei. Diese Bestimmungen betreffen das

Was,

Wie viel und

Wann.

Die kirchlichen Vorschriften für die Fastttage beziehen sich auf

---

<sup>1)</sup> Siehe „Quartalschrift“ 1883 S. 271 ff.

das Was, d. h. sie geben an, worin da Speise und Trank zu bestehen habe und worin nicht.

Die Speisen betreffend sind dieselben sowohl an Abstinenz<sup>1)</sup> als Fejunaltagen<sup>2)</sup> in erster Linie aus dem Pflanzenreiche zu nehmen; doch darf auch das Fleisch jener Thiere genossen werden, die kaltes oder weisses Blut haben, oder sowohl im Wasser als auf dem Lande leben (Amphibien), oder sonst nach allgemeiner Annahme als Fastenspeisen gelten. Dahin gehören: Fische, Krebsen, Schnecken, Frösche, Austern (überhaupt Schalthiere), Fischotter, Biber, Schildkröten und gewisse Gattungen von Wasserenten.<sup>3)</sup> Dagegen ist verboten das Fleisch von warmblütigen Thieren, die auf dem Festlande leben und durch Lungen atmen, und folgerichtig auch Alles, was von derlei Thieren kommt, als: Blut, Speck, Mark, Fett, Eier, Milch, Butter, Käse. Die letzteren vier Arten fallen aber nur in der vierzigtägigen Fasten unter das Verbot,<sup>4)</sup> und sind in den deutschen Landen auch da nach einer rechtmäßigen Gewohnheit erlaubt<sup>5)</sup> wenn nicht ausdrücklich ihr Genuss verboten wird, wie dies betreffs des Jubiläumsfasttages im Jahre 1881 geschah. Ueberhaupt gestatten unsere Ordinariate vermöge päpstlicher Vollmachten namentlich an Fejunaltagen häufig allgemein den Genuss von Fleischspeisen, wobei aber stets in Erinnerung gebracht wird, daß an solchen zum Fleischessen dispensirten Tagen Gerichte von Fastenthieren ausgeschlossen bleiben müssen.

Vom Verbote, an Enthaltungs- und Fejunaltagen Fleisch zu genießen, sind Kinder vor dem Eintritte des Gebrauches der Vernunft, Stumpf- und Blödsinnige, welche nie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, ausgenommen; ingleichen, welche Dispens haben, die immer eingeholt werden muß, so oft der Grund, Fleisch essen

<sup>1)</sup> Bloße Abstinenztagen sind die Freitage außer der Advent- und Fastenzeit, und die Sonntage in der Quadragesima. Fällt das Geburtstagsfest des Herrn auf einen Freitag, so ist der Fleischgenuss erlaubt. Die Samstage kommen in unjeren Gegenden als Abstinenztagen nicht mehr in Betracht. — <sup>2)</sup> Zu den Fejunaltagen zählen die Mittwoche und Freitage im Advente, die Tage von der Aschermittwoche bis Charsamstag einschließlich (mit Ausnahme der Sonntage), Mittwoche, Freitag und Samstag in den Quatemberwochen, die Vigilien vor Weihnachten, Pfingsten und den Festen Mariä Empfängniß (in Unterösterreich) Mariä Himmelfahrt, Petrus und Paulus und Allerheiligen. — <sup>3)</sup> Ueber die an Abstinenztagen erlaubten Thiere möge die eingehende Arbeit des P. Kolb S. J. in der „Quartalschrift“ 1878 S. 61 ff. nachgelesen werden. — <sup>4)</sup> S. Alphonsus in theolog. mor. n. 1009. — <sup>5)</sup> Waibl, Moraltheologie, 3. Bd. S. 220.

zu dürfen, zweifelhaft ist;<sup>1)</sup> ferner die Kranken und Genesenden nach Anordnung des Arztes, die Bettler,<sup>2)</sup> unter gewissen Verhältnissen die Hausfrau, die Kinder, Dienstboten und Arbeitsleute,<sup>3)</sup> die Reisenden, welche Fastenspeisen nicht haben können, die Soldaten in der Garnison und im Lager<sup>4)</sup> u. s. w.

Die Qualität jener Getränke, welche gewöhnlich als solche gelten, erleidet an Abstinenztagen keine Einschränkung, und auch für Jejunialstage gilt der Grundsatz: Liquida non frangunt jejunitum; aber man darf diesen Satz doch nur auf jene Flüssigkeiten beziehen, welche pur sind, und nicht nähren<sup>5)</sup> wie z. B. Wasser, Wein; oder, wenn sie eine Beimischung enthalten, welche die Verdauung eher befördern, als sättigen, wie Caffee mit wenig Zucker- und Milchzusatz, Thee, Zuckerwasser, Limonade, Chocolade dünn in Wasser gekocht, Bier.<sup>6)</sup> Man beachte jedoch beim Genusse der gemischten Flüssigkeit an Jejunialtagen die Absicht der Kirche, welche auf Mäßigkeit und Abtötung gerichtet ist, daß man nicht etwa in fraudem legis das an Getränken zu ersezzen sucht, was man sich an Speise versagt.

Das Andere, was an kirchlichen Fastttagen zu beachten kommt, ist: Wie viel darf man von den an diesen Tagen erlaubten Speisen genießen?

An bloßen Abstinenztagen obwaltet zwischen diesen und anderen Tagen diesbezüglich kein Unterschied. Man kann die Sättigung so oft wie sonst eintreten lassen.

Nicht so an Jejunialtagen; da ist nur Eine vollständige Sättigung den Tag hindurch erlaubt. Hierin besteht eigentlich das Fasten. Dazu darf Abends noch etwas Weniges — Collation genannt —<sup>7)</sup> genossen werden, und eine zur Gewohnheit gewordene, von der Kirche geduldete, und selbst von frommen Katholiken geübte Praxis lässt auch Morgens ein kleines (halbes) Frühstück gelten.<sup>8)</sup> Es wäre jedoch gewiß gefehlt, wenn man wie gewöhnlich frühstückt würde, vor schützend, man sättige sich dabei ohnedies nie vollkommen. Betreffs

<sup>1)</sup> S. Thomas 2. 2. qu. 147. a. 4. — <sup>2)</sup> S. Alphonsus l. c. n. 1008.

<sup>3)</sup> S. Poenitentiaria 19. Januar. 1834. — <sup>4)</sup> Gury, n. 505. 5. u. 6.

<sup>5)</sup> Milch, Brühen, Obst- und Traubensaft sind, weil nährende Substanzen enthaltend, nicht unter die toties quoties gestatteten Liquida an Jejunialtagen zu rechnen. S. Alphonsus l. c. n. 1021. — <sup>6)</sup> S. Alphonsus l. c. n. 1021 u. 1022.

<sup>7)</sup> Nach den Collationes Cassiani, aus denen die geistliche Abendleistung der Mönche genommen wurde, vor oder während welcher sie sich mit etwas Früchten u. s. w. erquideten. — <sup>8)</sup> Gury, Compendium theologiae moralis n. 510.

der abendlichen Collation sei erinnert, daß die Meinungen der Fachmänner bezüglich der Qualität und Quantität von einander abweichen. Wir gehen darauf nicht ein, sondern bemerken bloß, daß in dieser Hinsicht die jährlichen Fastenmandate<sup>1)</sup> und die Gewohnheit (Praxis gewissenhafter Katholiken) entscheidend seien. Sagt ja auch der hl. Alphons: „In his attendenda est consuetudo, und fügt hinzu: Auctoritas doctorum recentiorum (hac in re) pluris facienda est, et sine dubio praferenda auctoritati auctorum antiquorum, qui nihil de consuetudine in posterum introducenda scire poterant.<sup>2)</sup> Die Gewohnheit bringt es auch mit sich, daß an der Weihnachtsvigil die Collation reichlicher als sonst bestellt sein dürfe.<sup>3)</sup>

Uebrigens sind zur bloß einmaligen Sättigung an Fejuniastagen nicht verpflichtet: Personen unter 21 und über 60 Jahren, die Kranken und Reconvalescenten, mulieres praegnantes et lactantes, die schwer Arbeitenden, die Fußgeher bei einem längeren Marsche in einer nicht ausschließbaren Angelegenheit, bei großer Anstrengung die Beichtväter, Professoren, Aerzte, Krankenwärter, endlich die Armen, welche das zur einmaligen Sättigung hinreichende nicht besitzen. Daß die wegen großer Anstrengung Entschuldigten gerade vorgehen, und die von der Regel abweichende Ausnahme nicht überschätzen und herbeiziehen dürfen, versteht sich von selbst. „Scrutans corda et renes Deus.“<sup>4)</sup>

Noch ist das Wann in Erwägung zu ziehen, d. h. zu welcher Zeit die einmalige Sättigung an Fejuniastagen stattzufinden habe. Auch hierin weicht die jetzige Ge pflogenheit von der in der alten Kirche ab. Bis in das 12. Jahrhundert wurde die Hauptmahlzeit in der Quadragesima erst Abeuds, an anderen Fejuniastagen um 3 Uhr Nachmittags gehalten. Durch Gewohnheit machte sich dafür später die Mittagszeit geltend, an welcher nach dem hl. Alphons gegenwärtig, wenn auch nicht gerade mathematisch,<sup>5)</sup> festzuhalten ist. Er beschuldigt den der Uebertretung des Fastengebotes, welcher ohne stichhaltigen Grund vor Mittag die Sättigung eintreten läßt, und er befindet sich in Uebereinstimmung mit dem hl. Thomas, welcher sagt: *Ille jejunium solvit, qui eccl esiae déterminationem (temporis)*

<sup>1)</sup> Es wäre sehr zu wünschen, daß auf eine gleichförmige Fastendisciplin wenigstens in derselben Kirchenprovinz hingearbeitet würde. — <sup>2)</sup> Theolog. mor. n. 1025. — <sup>3)</sup> L. c. — <sup>4)</sup> Psalm. 7. 10. — <sup>5)</sup> Vgl. seine Moral n. 1016. —

non servat.<sup>1)</sup> Der Gleichförmigkeit wegen geht es auch nicht an, ohne genügende Ursache Mittags die Collation und Abends die Hauptmahlzeit zu halten.<sup>2)</sup>

Die Dauer der Mahlzeit, bei welcher man sich vollkommen sättigt, darf sich nicht über zwei Stunden erstrecken, und soll auch ohne Grund nicht unterbrochen werden, weil sonst möglicher Weise eine mehrmalige Sättigung eintreten könnte. Fordert aber der Beruf eine Unterbrechung, wie dies bei Geschäftsleuten, Seelsorgern, Aerzten leicht und oft sich trifft, so darf ohne Scrupel auch nach längerer Unterbrechung die Mahlzeit fortgesetzt werden. Die Kirche macht es Niemanden zur Pflicht, einen ganzen Tag hinzubringen, an dem man sich nicht einmal vollends satt gegessen hätte.

Diejenigen, welche aus was immer für Gründen das Jejunium nicht zu beobachten haben, sind auch an die für die einmalige Sättigung anberaumte Essenszeit nicht gebunden.

Das ungefähr wäre über die materielle Seite des kirchlichen Fastengebotes zu bemerken. Wenn es da in Rücksicht auf das Was, Wieviel und Wann ziemlich viele und verschiedene Vorschriften gibt, so darf dies nicht Wunder nehmen. Das Gebot ist alt und von Wichtigkeit. Die Präcisirung desselben, wie wir sie hier zu geben versuchten, wuchs aus der Lösung von aufgetauchten Zweifeln, aus dem Zurückweisen lärer Ansichten, denen man Geltung zu verschaffen suchte, und aus der von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmenden Weichlichkeit der Gläubigen heraus. Letzterer hat die Kirche, ohne die Sache selbst über Bord zu werfen, nach Art einer vernünftigen und liebevollen Mutter, Rechnung getragen. Dafür soll man ihr Dank wissen, und das jetzt in Rücksicht des Fastens von ihr Verlangte um so gewissenhafter beobachten.

Dem Einwurfe, welcher von den Gegnern der kirchlichen Fastenvorschriften nicht selten gemacht wird, es sei von der Kirche zu weit gegangen, wenn sie sich anmaßt, den Gläubigen die Speisekarte zu bestimmen, begegnen wir vorerst damit, daß sie hierin nicht den Anfang gemacht. Das erste Gebot, von dem die Geschichte weiß, war ein Fastengebot,<sup>3)</sup> und dieses hat in der vorchristlichen

<sup>1)</sup> In 4. dist. 15. qu. 3. a. 4. ad 3. — <sup>2)</sup> Lathmann, Theolog. mor. lib. 4. tract. 8. c. 1. n. 10. Auch „loci aut conditionis consuetudo“ entschuldigt hierin. Vide Gury I. n. 505. — <sup>3)</sup> Genes. 2. 17.

Westperiode nicht bloß in allen Volksreligionen Aufnahme gefunden, sondern wurde auch von den Philosophen angenommen. So gab es bei den Juden viele und umständliche Speisegesetze,<sup>1)</sup> und die Beobachtung derselben hat ihnen Wunder und Märtyrer verschafft.<sup>2)</sup> Bei den Indern, Egyptern und Persern wurde gefastet, bei den Griechen gelegentlich der eleusinischen Mysterien, und nicht minder bei den Römern.<sup>3)</sup> Dass in der Schule der Pythagoräer, Platoniker, Stoiker, ja auch der Eukratäer das Fasten angelegentlich empfohlen und geübt wurde, bezeugen die römischen und griechischen Schriftsteller.<sup>4)</sup> Ferner sei bemerkt, dass, wenn man sich zur Erhaltung und Wiederherstellung der leiblichen Gesundheit die vom Arzte vorgeschriebene Diät, welche vielmals in Abstinenz und Jejunium besteht, gefallen lässt, warum denn gegen die Fastengebote der Kirche sich stemmen, welche darauf berechnet sind, dass die geistige Seite des Menschen gesunde und erstarke, nichts zu sagen davon, dass auch die leibliche Seite daraus Vortheil zieht. Das gehört nur Glaube und guter Wille dazu, und man wird gewiss die Fastengebote der Kirche ohne Murren und Widerstreben hinnehmen und beobachten. Wo aber der Glaube fehlt, ja freilich, da haben das Fastengebot und die anderen Kirchengebote, da hat auch der Dekalog keinen Sinn. Für solche Leute schrieb der hl. Paulus: „Wenn die Todten nicht auferstehen, so lasst uns essen und trinken; denn morgen sind wir todt“<sup>5)</sup> — und dann ist Alles aus. Es ist dies die Lebensanschauung Jener, die ihren Gott im Kumpf herumtragen, und dessen Cultus sie darin erblicken, dass sie es ihm an Speise und Trank nicht fehlen lassen — „vasa irae apta in interitum“.<sup>6)</sup>

## Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.<sup>7)</sup>

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

### 2. Die hl. Schrift als Materialprincip der justinischen Theologie.

Justin kennt ganz bestimmt die hl. Schrift und gebraucht dieselbe entschieden als Beweissquelle, aus der er insbesonders gegen-

<sup>1)</sup> 3. Mos. c. 11. — <sup>2)</sup> Daniel c. 1.; 2. Machab. c. 6 u. 7. — <sup>3)</sup> Bittner, Moraltheologie S. 473. — <sup>4)</sup> Cicero de divinit. lib. 1. 29—30; Seneca epp. 17. 18. 20; Platode legib. VI. 782; Plutarch in Conviv. septem Sapientum c. 16. — <sup>5)</sup> 1. Corinth. 15. 32. — <sup>6)</sup> Rom. 9. 22. — <sup>7)</sup> Vgl. 1. Heft der Quartalschrift 1884, S. 16.